

B. Energiegesetz (EnerG)

(Änderung vom 26. Oktober 2020; Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 25. Oktober 2017 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 12. März 2019 und vom 16. Dezember 2019,

beschliesst:

I. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 9. ¹ Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für mindestens zwei Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Verbrauchs für Warmwasser auszurüsten.

Verbrauchs-
abhängige Heiz-
und Warm-
wasserkosten-
abrechnung

² Neue Gebäude, die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten zur Erfassung des Heizwärmeverbrauchs pro Gebäude auszurüsten.

³ Bestehende Gebäude und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für mindestens drei Nutzeinheiten pro Gebäude sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. Oktober 2020

§ 9 Abs. 3 tritt drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung in Kraft.